



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 27.11.2024**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:54 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2/Sitzungssaal 2. OG,

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Thomas Aßländer,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Melanie Datscheg,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Manuel Reitberger,
Stadträtin Ute Sommer,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Ludwig Wolf,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Angestellte Martina Bartl,

von der Verwaltung

Verw.-Ang. Esther Bergen,
Verw.-Fachang. Lena Brehm,
Verw.-Angestellter Tobias Dorn,
Verw.-Angestellte Simone Fischer,
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,
Verw.-Inspektor Ottmar Schmaus,

Gäste

Behindertenbeauftragte Yasmin Birk,
Tennisclub Hallstadt Stephan Dillig,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Bericht der Behindertenbeauftragten, Frau Yasmin BIRK | HA/855/2024 |
| 2 | Antrag auf Förderung der Sanierung der Tennisplätze des Tennisclubs Hallstadt;
Vorstellung der Sanierung durch den Vorstand | Kä/428/2024 |
| 3 | Grundsteuerreform Stadt Hallstadt;
Beschluß der Hebesatz-Satzung ab dem Haushaltsjahr 2025 | Kä/429/2024 |
| 4 | Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg BAB A70 und BAB A73; Stellungnahme der Stadt Hallstadt | BA/110/2024 |
| 5 | Mitteilungen | |
| 6 | Wünsche und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bericht der Behindertenbeauftragten, Frau Yasmin BIRK

Die Behindertenbeauftragte der Stadt Hallstadt, Frau Yasmin BIRK, informiert den Stadtrat über ihre Tätigkeiten im laufenden Jahr 2024 und gibt einen Ausblick für das kommende Jahr 2025.

Insbesondere die Themenfelder „Inklusion in den städtischen Kindertagesstätten“ sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsbereich werden hierbei von Frau BIRK genauer erläutert.

Außerdem steht sie dem Stadtrat für Nachfragen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Behindertenbeauftragten der Stadt Hallstadt, Frau Yasmin BIRK Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit Frau BIRK weiterhin behindertengerechte Maßnahmen im Stadtgebiet von Hallstadt und Dörfleins umzusetzen.

zur Kenntnis genommen Ja: 18 Nein: 0

TOP 2 Antrag auf Förderung der Sanierung der Tennisplätze des Tennisclubs Hallstadt; Vorstellung der Sanierung durch den Vorstand

Der Vorstand des Tennisclubs, Herr Dillig, stellte die anstehende Sanierung der Tennisplätze vor. Der Kostenrahmen sieht hier eine Investition von 223.684.- € vor. Er bat um finanzielle Unterstützung durch die Stadt Hallstadt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt Folgendes:

Der Tennisclub Hallstadt wird bei der anstehenden Sanierung der Tennisplätze mit dem im Jahr 2025 geltenden Fördersatz unterstützt. Der gesamte Kostenrahmen umfasst maximal 234.000.- €. Die entsprechenden Rechnungen sind der Verwaltung vorzulegen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Neue Grundsteuer ab 01.01.2025

Ab dem 1.1.2025 ist ein neues Berechnungsmodell für die Grundsteuer umzusetzen. Der Freistaat Bayern hat sich für das Flächenmodell entschieden.

Nach diesem wird für die Steuer anhand Grundfläche des Bodens und Nutzfläche des Gebäudes ermittelt. Der Wert ist unabhängig.

Dabei verteilt sich die Steuerlast insgesamt unterschiedlich auf die Grundstückseigentümer. Die vereinnahmte Summe darf jedoch nicht höher als zuvor sein. Es wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A und B auf 180 von Hundert fest zu setzen.

Dazu wurden einige Beispiele erstellt, um zu zeigen, wie sich die Grundsteuer in Hallstadt entwickelt.

Berechnungsbeispiel für Grundsteuer B:

Grundstücksfläche 600 m², Wohnfläche 160 m², Nutzung zu anderen Zwecken (z.B. Gewerbe) 20 m²

	Grund und Boden	Wohnhaus	Nutzfläche
Fläche	600 m ²	160 m ²	20 m ³
x Äquivalenzzahl	0,04 €/m²	0,50 €/m²	0,50 €/m²
= Äquivalenzbetrag	24 €	80 €	10 €
x Grundsteuermesszahl	100 %	70 %	100 %
=	24 €	56 €	10 €
= Grundsteuermessbetrag (siehe Bescheid Finanzamt)	90 €		
x Hebesatz Gemeinde z. B. 180 %	Beispiel 180 %		
= zu zahlende Grundsteuer	162,00 €		

Auch die bisherigen Landwirtschaftswohngebäude (Grundsteuer A) werden nunmehr bei der Grundsteuer B (Wohngebäude) neu mit veranlagt.

Beispiele Bauplatz:

Lempdeser Str. X bisher 17,18 € Grundsteuermessbetrag, neu 32,36 € Grundsteuermessbetrag
Bisher 17,18 € x 250 v. H. = 42,95 €, neu 32,36 € x 180 v.H. = 58,24 €

Mich.-Bienlein-Str. Y bisher 13,24 € Grundsteuermessbetrag, neu 23,48 € Grundsteuermessbetrag
Bisher 13,24 € x 250 v. H. = 33,10 €, neu 23,48 € x 180 v.H. = 42,26 €

Heganger (Gewerbe), bisher 96,81 € Grundsteuermessbetrag, neu 180,52 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $96,81 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 242,00 \text{ €}$, neu $180,52 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 324,93 \text{ €}$

Beispiele Einfamilienhaus

Egerländer Str. X bisher 59,82 € Grundsteuermessbetrag, neu 74,28 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $59,82 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 149,55 \text{ €}$, neu $74,28 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 133,70 \text{ €}$

Josefstr. Y bisher 38,55 € Grundsteuermessbetrag, neu 44,90 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $38,55 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 96,37 \text{ €}$, neu $44,90 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 80,82 \text{ €}$

Beispiele Zweifamilienwohnhaus

Dörfleinser Str. X bisher 53,57 € Grundsteuermessbetrag, neu 78,48 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $53,57 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 133,92 \text{ €}$, neu $78,48 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 141,26 \text{ €}$

Adolf-Wächter-Str. Y bisher 55,30 € Grundsteuermessbetrag, neu 86,97 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $55,30 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 138,25 \text{ €}$, neu $86,97 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 156,24 \text{ €}$

Beispiele Eigentumswohnung

Fliederweg X bisher 45,91 € Grundsteuermessbetrag, neu 37,49 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $45,91 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 114,77 \text{ €}$, neu $37,49 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 67,48 \text{ €}$

Grabenstr. Y bisher 40,62 € Grundsteuermessbetrag, neu 48,37 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $40,62 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 101,55 \text{ €}$, neu $48,37 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 87,06 \text{ €}$

Beispiele Gewerbe

Emil-Kemmer-Str. X bisher 873,11 € Grundsteuermessbetrag, neu 1162,79 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $873,11 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 2182,77 \text{ €}$, neu $1162,79 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 2093,02 \text{ €}$

Heganger Y bisher 1515,90 € Grundsteuermessbetrag, neu 1705,90 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $1515,90 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 3789,75 \text{ €}$, neu $1705,90 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 3070,62 \text{ €}$

Max-Brose-Str. X bisher 14369,85 € Grundsteuermessbetrag, neu 20864,60 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $14369,85 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 35924,53 \text{ €}$, neu $20864,60 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 37556,28 \text{ €}$

Valentinstr. Y bisher 541,87 € Grundsteuermessbetrag, neu 1117,54 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $541,87 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 1354,67 \text{ €}$, neu $1117,54 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 2011,57 \text{ €}$

Berechnungsbeispiel für Grundsteuer A:

Für Land- und Forstwirtschaft wird kein Äquivalenzbetrag, sondern der Grundsteuerwert berechnet.

Der Grundsteuerwert bildet pauschal ab, wie ertragsfähig die Flächen sind (Ertragswert).

Die Grundsteuer A berechnet sich nach folgenden Schema:

Beispiel H FINr.3633
863 m², Acker,
EMZ 267,53

Fläche, die dem Betriebsinhaber gehört in Ar x nutzungsabhängiger, pauschaler Faktor (gesetzlich festgelegt: 2,52 €/Ar gem. Anlage zum BewG)	8,63 Ar x 2,52 €/Ar =21,75 €
+ EMZ (Ertragsmesszahl) x 0,041 €/EMZ	268 x 0,041 =10,99 €
(ggf. Zuschlag für z.B. verstärkte Tierhaltung, Flächen unter Kunststoff bei Obst-/Gemüsebau)	
= Reinertrag x Kapitalisierungsfaktor 18,6	= 32,74 € x 18,6
= Grundsteuerertragswert x Grundsteuermesszahl i. H. von 0,55 Promille	=608,9 abgr. 600 € x 0,00055
Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde	0,33 € x 180 %
= Grundsteuer	= 0,59 €

Bisher 0,78 €
(0,31 € x 250 %)

Forstwirtschaftlich genutzte Fläche:

Beispiel
H FINr. 3988
Wald 769 m²

Fläche x Bewertungsfaktor in €/m³ pauschaler Faktor (gem. Anlage 27 zum BewG) : 2,52 €/Ar)	7,69 Ar x 2,52 €/Ar =19,38 €
+ EMZ (Ertragsmesszahl) x 0,041 €/EMZ	185 x 0,041 = 7,59 €
+ Reinertrag für Geringstland x Faktor gem. Anlage 31 zum BewG	0,79 Ar x 0,38 €/Ar = 0,30 €
= Reinertrag x Faktor von 18,6	Insg.27,27 € x 18,6
= Grundsteuerwert x Grundsteuermesszahl in Höhe von 0,55 Promille	= 507,22 € abgr.500 x 0,00055
Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde	= 0,28 € x 180 v. H.
= Grundsteuer	0,50 €

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:

(1) Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind solche, deren überwiegender Teil des Rohertrags durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erzielt wird.

Beispiele:

Unland und Wald

H FINrn. 3632, 4049 u. 4050 bisher 0,61 € Grundsteuermessbetrag, neu 0,94 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $0,61 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 1,53 \text{ €}$, neu $0,94 \times 180 \text{ v.H.} = 1,69 \text{ €}$

Landwirtschaft



D FINr. 260 bisher 1,23 € Grundsteuermessbetrag, neu 0,50 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $1,23 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 3,08 \text{ €}$, neu $0,50 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 0,90 \text{ €}$



H FINr. 3998 u. 3999, bisher 1,84 € Grundsteuermessbetrag, neu 2,37 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $1,84 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 4,60 \text{ €}$, neu $2,87 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 4,27 \text{ €}$

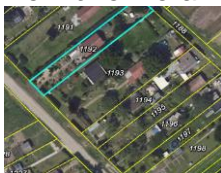


H FINr. 1108 bisher 1,53 € Grundsteuermessbetrag, neu 2,42 € Grundsteuermessbetrag

Bisher $1,53 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 3,83 \text{ €}$, neu $2,42 \text{ €} \times 180 \text{ v.H.} = 4,36 \text{ €}$

Schrebergärten

Zu beachten ist, dass die Schrebergärten nunmehr überwiegend in Grundsteuer B fallen und viel höher veranlagt werden wie bisher!



H FINr. 1192 bisher 1,07 € Grstmessbetrag ab 01.01.2025 17,48 € Grdstmessbetrag

Bisher $1,07 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 4,25 \text{ €}$, neu $17,48 \text{ €} \times 180 \text{ v. H.} = 31,46 \text{ €}$



H FINr. 1170 bisher 0,72 € Grstmessbetrag ab 01.01.2025 33,40 € Grdstmessbetrag

Bisher $0,72 \text{ €} \times 250 \text{ v. H.} = 1,80 \text{ €}$, neu $33,40 \text{ €} \times 180 \text{ v. H.} = 60,12 \text{ €}$



D FINr.260 bisher 1,78 € Grstmessbetrag ab 01.01.2025 40,68 € Grdmessbetrag
Bisher 1,78 € x 250 v. H. = 4,45 €, neu 40,68 € x 180 v. H. = 73,22 €

Allerdings ist hier ist die Fehlerquote der Bescheide vom Finanzamt noch sehr hoch und derzeit einige falsch noch der Grundsteuer A (daher sehr viel niedriger) zugewiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Hallstadt (Hebesatzsatzung) vom

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und mit § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I S. 108)

erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 | 180 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 | 180 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer
Haushaltsjahr 2025 | 310 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallstadt,

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 4 Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg BAB A70 und BAB A73; Stellungnahme der Stadt Hallstadt

Vorhaben allgemein:

Die nachfolgend näher beschriebenen Umbaumaßnahmen wurden im Jahr 2023 durch die Vertreter der Autobahn GmbH bereits im Rahmen öffentlicher Infoveranstaltungen in den vom Ausbau betroffenen Kommunen vorgestellt (Hallstadt/Kulturboden: 09.03.2023). Mittlerweile wurde das Planfeststellungsverfahren angestoßen, der entsprechende Feststellungsentwurf lag in der Zeit vom 09.09.2024 bis 08.10.2024 öffentlich aus, die Einspruchsfrist für die Öffentlichkeit endete am 08.11.2024. Für die beteiligten Kommunen endet die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mit dem 03.12.2024.

Inhalt des Planfeststellungsverfahrens ist die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 70 zwischen der Anschlussstelle Bamberg bis östlich des Autobahnkreuzes Bamberg sowie an der A 73 im Abschnitt nördlich des Autobahnkreuzes Bamberg und südlich der Anschlussstelle (AS) Memmelsdorf.

Daneben ist eine Anpassung des mittlerweile überlasteten Autobahnkreuzes Bamberg an die aktuellen verkehrstechnischen Erfordernisse inklusive der Grunderneuerung der A 70 und A 73 – überwiegend im Bestand – vorgesehen. Mit den baulichen Maßnahmen wird ein weitestgehend störungsfreier Verkehrsablauf angestrebt, damit alle negativen Emissionen auf möglichst niedrigem Niveau gehalten werden.

Zur Optimierung des Verkehrsflusses und aus Sicherheitsgründen sind im Bereich des Bamberger Kreuzes die Anlage von beidseitigen Verteilerfahrbahnen, die Schaffung kreisförmiger Schleifenrampen und angepasste Tangentialrampen vorgesehen. Für die ebenfalls hochbelastete Verkehrsbeziehung SW/N und N/SW sind zweistreifige Ausfahrten erforderlich. Das zentrale Kreuzungsbauwerk zwischen der A 70 und der A 73 soll dabei komplett erneuert werden.

Als Folge der beabsichtigten Maßnahmen ist die Anzahl der Kreuzungsbauwerke im Planfeststellungsbereich deutlich zu reduzieren. Dies erfordert, neben einer Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Bamberg – Gundelsheim auch eine Anpassung der kreuzenden Gewässer Leitenbach, Stöckigtbach, Aufragen und Seebach. Der Gründleinsbach wird aus dem Autobahnkreuz verlegt und nordseitig um die Verkehrsanlage geführt. Nach den Planungen werden 21 Brückenbauwerke abgebrochen und durch 11 neue Bauwerke ersetzt.

Lärmvorsorge:

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Errichtung von Lärmschutzwänden bzw. -wällen) sind im Bereich der drei so genannten Tangentialrampen (Ab- u. Auffahrtsäste am AKBA) sowie südseitig der A 70 und ostseitig der A 73 geplant. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz folgender Gemeinden/Gemeindeteile:

- Gundelsheim
- Lichteneiche
- Kramersfeld
- Hirschknock

Des Weiteren ist im hochbelasteten Abschnitt der A 73 die Verwendung von so genanntem offenporigem Asphalt bei den anstehenden Grunderneuerungen angedacht.

Die Verkehrsprognosen belaufen sich, bezogen auf das Jahr 2035, für den Abschnitt A 70 AS Bamberg/AK Bamberg auf 58.600 Kfz/Tag und für den Abschnitt A 73 AK Bamberg/AS Memmelsdorf auf 64.800 Kfz/Tag.

Nachfolgend die Daten der letzten Verkehrszählungen 2019 der vorgenannten Abschnitte:

- A 70 47.514 Kfz/24 h
- A 73 61.314 Kfz/24h

Die Bundesautobahn A 70 im Abschnitt „Hallstadt – Bamberg“ wurde auf Grundlage des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 20.09.1984 gebaut. Dabei wurde der Lärm-schutz für die Stadt Hallstadt behandelt. Für den Ortsteil Borstig waren aufgrund der seinerzeit rechnerisch eingehaltenen Grenzwerte keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Im aktuell vorliegenden Planfeststellungsentwurf wird nur der Teil östlich der AS Bamberg be-handelt. Für den Abschnitt AS Bamberg – Hafen bis AS Bamberg gab es ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren für nachträgliche Lärmvorsorge, das derzeit baulich umgesetzt wird.

Eine Voraussetzung für einen Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge n. § 75 Verwaltungs-verfahrensgesetz (VwVfG) ist eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mind. 3 dB(A) gegen-über den im Planfeststellungsverfahren angestrebten Prognosen.

Eine Überschreitung der Grenzwerte ergibt sich – wie den Feststellungsunterlagen zu entneh-men ist - für Hallstadt an vier Anwesen im Siedlungsgebiet „Borstig“.

Den Kostenberechnungen zufolge scheidet ein von Bau von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Wand, Mauer, Wall) an der Nordseite der A 70 wirtschaftlichen Gründen aus, wie die Varian-tenuntersuchung ergab. Es besteht dem Grunde nach lediglich Anspruch auf passiven Lärm-schutz (Austausch vorhandener Fenster).

Die im Feststellungsentwurf gewählte Variante sieht neue Lärmschutzwände nur für die OT Kramersfeld/Hirschknock von Bamberg auf der Südseite der A 70 mit Abschirmhöhen von bis zu 10,00 m vor. Kosten lt. Berechnung ca. 13,3 Mio €.

Die Kosten für die Anbringung einer zursätzlichen 7 m hohen Lärmschutzwand nordseitig der A 70 für den Hallstadter OT Borstig würden sich bei einer Länge von 445 m rechnerisch auf ca. 2,5 Mio. € belaufen (Ansatz: L 445 m x 7 m x 800,- €/m²; Berechnungsgrundlage: Kostenangaben lt. FE).

Luftschadstoffe:

Für Feinstaub (PM₁₀) liegt der für den OT Borstig berechnete Jahresmittelwert bei 26,16 µg/m³ und damit unter dem zulässigen Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ wird den Berechnungen zufolge 32-mal im Jahr überschritten (zulässig: 35 Überschreitungen).

Für den Parameter Stickstoffdioxid NO₂ liegt der berechnete Jahresmittelwert bei 27,3 µg/m³ und damit ebenfalls unter dem zulässigen Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Stundenmittelwert von 200 µg/m³ wird 3-mal im Jahr überschritten (zulässig: 18 Überschreitungen).

Entwässerung:

Die vorhandene Streckenentwässerung wird rückgebaut. Nach den aktuell gültigen Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 2021) ist zur Beseitigung von Straßenoberflächen-wasser ein natürlicher Abfluss ohne vorherige Sammlung mit einer breitflächigen Versickerung über begrünte Bankette, Böschungen und Mulden vorgesehen. Zentrales Element der überar-beiteten Autobahnentwässerung der A 70 ist die Anlage eines Versickerungsbeckens innerhalb des nördlichen Ab-/Auffahrtastes der AS Bamberg. Im Bereich des Autobahnkreuzes erfolgt die Entwässerung nach Vorbehandlung in den dann nordseitig geführten Grundleinsbach.

Hydraulisch betrachtet, wird die Einleitung von Oberflächenwasser in den Gründleinsbach durch die Veränderung des bisherigen Entwässerungssystems deutlich verringert. Grund hierfür ist die Anlage von Versickerungs- und Regenrückhaltebecken mit gedrosseltem Abfluss im Bereich des Autobahnkreuzes.

Gewässer:

Die Planung sieht durch den neuen Bachlauf des Gründleinsbaches die Möglichkeit eines naturnahen Wasserbaus durch eine geschwungene Linienführung vor. Aufgrund des vorhandenen niedrigen Gefälles ist nur eine begrenzte Verlängerung des Gewässers durchführbar. Für den neuen Gewässerlauf im Bereich des AKBA ergibt sich eine Gesamtlänge von rd. 1,1 km und somit eine Verlängerung von etwa 0,55 km gegenüber der heutigen Gewässerstrecke. Der neu anzulegende Gewässerverlauf des Gründleinsbaches kann aufgrund des durchlässigen Untergrundes nicht durch einfaches Abgraben erstellt werden. Der Feststellungsentwurf sieht daher vor, sowohl die Bachsohle als auch die Ufer gezielt anzulegen und das Gewässerbett abzudichten.

Sonstiges:

Eine bislang fußläufige autobahnparallele Verbindung vom OT Borstig entlang des Äbtissen-sees (NSG) mit Anschluss an das Feldwegenetz im Bereich des Autobahnkreuzes wird aufgrund des Fahrspurenzuwachses und damit verbundenen Verbreiterung der Verkehrsflächen der A 70 künftig nicht mehr möglich sein.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den eingereichten Planfeststellungsentwurf zur nachträglichen Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg zur Kenntnis.

Während für Ortsteile der Nachbargemeinden (Hirschknock, Kramersfeld, Lichteneiche) sowie für Gundelsheim Änderungen und Ausweitungen an den aktiven Lärmschutzeinrichtungen vorgesehen sind, ergeben sich aus den Planfeststellungsunterlagen (gewählte Variante FE) für den Hallstadter Ortsteil Borstig lediglich Ansprüche auf passiven Lärmschutz für vier Wohnanwesen. Untersucht wurden jedoch auch verschiedene Varianten zur Errichtung einer 445m/450m langen Lärmschutzwand nördlich der A 70 zum Schutz des Hallstadter Ortsteils. Die Errichtung einer Lärmschutzwand bringt für den Ortsteil Borstig der Stadt Hallstadt erhebliche Vorteile in lärmtechnischer Sicht und steigert die Wohn- und Aufenthaltsqualität dort erheblich. Wird bei Lärmschutzberechnungen lediglich streng von der Gesetzesnorm ausgegangen (Wohngebietsart, zumutbarer Lärmpegel tags/nachts in/an Gebäuden), steigert eine Lärmschutzwand ganz erheblich dauerhaft auch die Qualität im Freien, wie den Karten mit den Iso-Phonen zu entnehmen ist.

Die Stadt Hallstadt fordert daher auch für ihren Ortsteil Borstig die Errichtung einer Lärmschutzwand, wie in den Varianten V04 bis V08 dargestellt. Guten Schutz bietet hierbei eine Variante mit 7 m Höhe.

Bezüglich der vorgesehenen Entwässerung wird darauf hingewiesen, dass bei Errichtung der Entwässerungsanlagen VSB 64-1 L künftig noch genügend Restflächen für einen möglichen Umbau bzw. eine Erweiterung der Kreuzung Berliner Ring/Michelinstraße/AB Aus- u. Zufahrt verbleibt. Die Kreuzung ist bereits jetzt sehr stark ausgelastet und kann künftig einer neuen Lösung bedürfen (z.B. Umbau zum Kreisverkehr/zusätzliche Fahr-/Abbiegespuren).

Die Verlegung des Gründleinsbaches nördlich des Autobahnkreuzes wird seitens der Stadt Hallstadt kritisch betrachtet. Wie die Erfahrung der vergangenen trockenen Sommer gezeigt hat, kann es vorkommen, dass der Gründleinsbach nur noch eine geringe Wasserführung auf-

weist und im Extremfall sogar „trocken fällt“. Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen, darf für das Gewässer durch die geplante Verlegung keine Verschlechterung eintreten.

Letzlich wird der Erhalt zumindest einer Feldwegeverbindung zwischen dem Ortsteil Borstig und dem nordwestlich des Autobahnkreuzes endenden Weges zwischen Abtissensee und Autobahn angeregt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 5 Mitteilungen

- Am Donnerstag, den 28.11.2024 wird wieder eine Delegation der Stadt Hallstadt nach Lempdes zum Weihnachtsmarkt fahren.
 - Weihnachtsmarkt in Hallstadt am 08.12.2024, Vorlesung von Paul Maar im Jugendheim um 15.30 Uhr.
 - Jahresabschlussessen des Stadtrates am 18.12.2024 in der Brauerei Eichhorn in Dörfleins.
-

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Stadträtin V. Luche (zu TOP 1-ö):

Nachdem Frau Birk einen Sachstandsbericht über Ihre Tätigkeit als Inklusionsbeauftragte vorgebracht hat, bittet Frau Luche die Inklusionsbeauftragte in den Teilnehmerkreis der Spielplatzkommission mit aufzunehmen.

Stadträtin V. Luche (zu TOP 1-ö):

Da der Spielplatz in der Michelinstraße noch nicht fertiggestellt ist, könnte man zumindest für ein oder zwei Spielgeräte die Idee von Frau Birk aufnehmen, behinderten gerechte Spielgeräte anzuschaffen.

Stadtrat L. Wolf (zu TOP 1-ö):

Regt zur Überlegung an, ob man nicht in der Stadtverwaltung einen Mitarbeiter anlässlich der Inklusionsproblematik aus- bzw. fortbilden lassen könnte, der dann Ansprechpartner für Frau Birk sein sollte.

Inklusionsbeauftragte Y. Birk:

Die Barrierefreiheit sollte in künftigen Projekten auf jeden Fall auch eine Rolle spielen. (Spiel-)Plätze und Wege sollten auch für Erwachsene mit Behinderung passierbar sein.

Im Stadtpark vermisst Frau Birk eine öffentliche Toilette.

Stadträtin M. Datscheg:

Informiert über die genehmigte Traktorfahrt am 20.12.2024 und lädt dazu recht herzlich ein.

Stadtrat L. Wolf:

Dankt der Verwaltung für die hervorragende Organisation des Herbstmarktes. Bittet aber darum, den Termin für den Herbstmarkt für die Folgejahre nochmal zu überdenken. Herbstmarkt und Weihnachtsmarkt liegen zu eng beieinander.

Stadträtin V. Luche:

Es ist schade, dass seit Corona das Rathaus nicht mehr frei zugänglich ist.

Geschäftsleitung Uwe Schardt:

Aktuell ist nur am Mittwoch das Rathaus nicht für die Bürger geöffnet. An allen anderen Tagen ist das Rathaus am Vormittag, donnerstags sogar ganztägig offen.

Dass am Mittwoch im Moment noch geschlossen ist, ist der aktuellen Personalsituation geschuldet.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:54 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Martina Bartl
Schriftführer/in